



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

10.05.2021

Nr. 56/2021

Seite 444 - 460

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering der FH Münster vom 10. Mai 2021



Fachbereich
Energie · Gebäude · Umwelt

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering der FH Münster vom 10. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Energie · Gebäude · Umwelt der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	5
§ 5 Prüfungsformen	6
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	6
§ 7 Prüfungen an den Partnerhochschulen.....	10
§ 8 Praxisphase.....	10
§ 9 Bachelorarbeit	11
§ 10 Kolloquium.....	13
§ 11 Gesamtnote	13
§ 12 Inkrafttreten	13

Anlage 1 Studienplan Outgoings

Anlage 2 Studienplan Incomings



§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering, den die FH Münster in Kooperation mit lateinamerikanischen Hochschulen, im Folgenden Partnerhochschulen genannt, durchführt und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Energietechnik zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende aus der Bundesrepublik Deutschland und Ländern Lateinamerikas unter gleichzeitiger Vermittlung der Sprache des jeweiligen Gastlandes auf eine berufliche Tätigkeit in einem international operierenden Unternehmen in Ländern Lateinamerikas oder in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen EU-Ländern vorzubereiten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.
- (5) Darüber hinaus verleiht die Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren Hochschulgrad.
- (6) Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering an der FH Münster sind nachzuweisen:
 - 1) die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
 - 2) eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens acht Wochen Dauer.
 - 3) Spanischkenntnisse der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
 - 4) Spanischkenntnisse der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, spätestens nachzuweisen zu Beginn der Teilnahme an den Modulen Spanisch für Ingenieurwissenschaften 1 und 2.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, z.B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von mindestens „3“ für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.
- (3) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums (maximal 4 Wochen) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Wer an einer der Partnerhochschulen ordnungsgemäß zum Studium in einem Bachelorstudiengang der Energietechnik eingeschrieben worden ist, ist berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der FH Münster nach dem zwischen der jeweiligen Partnerhochschule und der FH Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen. Studierende, die ihr Studium an der Partnerhochschule begonnen haben, müssen zu Beginn ihres Studiums an der FH Münster mindestens deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens nachweisen.



Kooperationsstudierende können mit einem Sprachniveau von B1 eingeschrieben werden, wenn Sie am Anfang des Studiums ihr Sprachniveau durch weiterführende Sprachkurse erhöhen. Der Nachweis des B2-Niveaus muss spätestens bis zu Beginn der regulären Module nachgewiesen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 210 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Die Module an der FH Münster umfassen für Studierende, die das Studium an der FH Münster beginnen, 120 Leistungspunkte. An der Partnerhochschule müssen Studierende, die das Studium an der FH Münster beginnen, zusätzlich 90 Leistungspunkte erwerben, wobei die Bachelorarbeit und das Kolloquium an der Partnerhochschule absolviert werden müssen.
- (4) Die Module an der jeweiligen Partnerhochschule umfassen für Studierende, die dort das Studium beginnen, 120 Leistungspunkte. An der FH Münster müssen Studierende, die das Studium an der Partnerhochschule beginnen, zusätzlich 90 Leistungspunkte erwerben, wobei die Bachelorarbeit und das Kolloquium an der FH Münster absolviert werden müssen.
- (5) Im Einzelfall können mit der Partnerhochschule vom Kooperationsvertrag und dieser Prüfungsordnung abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des zu absolvierenden Curriculums, der Aufteilung der Leistungspunkte für die in den Modulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zu erbringenden Leistungen getroffen werden. Sollten Studierende durch Umstände, die Sie nicht selbst zu verantworten haben, einzelne Leistungen nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, diese Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.
- (6) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (7) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Beim Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering ist zu unterscheiden zwischen der Grundstufe und der Erweiterungsstufe. Die Module der Grundstufe sind von



den Studierenden zu absolvieren, die das Studium an der FH Münster beginnen und an der Partnerhochschule beenden. Die Module der Erweiterungsstufe sind von Studierenden zu absolvieren, die ihr Studium an der Partnerhochschule beginnen und an der FH Münster beenden.

- (2) Wird das Studium an der FH Münster begonnen, sind in der Grundstufe folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modulbezeichnung:	Zeitpunkt der Modulprüfung, zum Ende des...	Regelmäßiger Abschluss durch:	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistungen)
Programmierung	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Energiesystemtechnik I	1. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung / Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Mathematik I	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Physik	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Werkstoffkunde	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen der Chemie	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Mathematik II	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Strömungstechnik	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technische Mechanik	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Thermodynamik	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Bachelorseminar (wissenschaftl. Arbeiten)	3. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung / Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Elektrotechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Fluidenergiemaschinen	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	

Konstruktionselemente und CAD	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Spanisch für Ingenieurwissenschaften 1	3. Sem.	Klausur und mündliche Präsentation	B1-Sprachniveau des europäischen Referenzrahmens, regelmäßige Teilnahme und Anerkennung der Ausarbeitung
Steuerungs- und Regelungstechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wärmeübertragung	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Elektrische Energietechnik	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Energiesystemtechnik II	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Gasnetze	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien I	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien II	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Spanisch für Ingenieurwissenschaften 2	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	B1-Sprachniveau des europäischen Referenzrahmens, regelmäßige Teilnahme und Anerkennung der Ausarbeitung

(3) Zu Modulprüfungen, die regelmäßig zum Ende des 4. Fachsemesters stattfinden, kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des 1. Fachsemesters bis auf eine bestanden hat.

(4) Wird das Studium an der Partnerhochschule begonnen, sind in der Erweiterungsstufe folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modulbezeichnung:	Regelmäßiger Abschluss durch:	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistungen)
Energiesystemtechnik II	Klausur oder mündliche Prüfung	
Kraftwerkstechnik	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien I	Klausur oder mündliche Prüfung	

Regenerative Energien II	Klausur oder mündliche Prüfung	
Wahlpflichtmodul I	Klausur oder mündliche Prüfung	
Wahlpflichtmodul II	Klausur oder mündliche Prüfung	
Wahlpflichtmodul III	Klausur oder mündliche Prüfung	
Bachelorseminar (wissenschaftl. Arbeiten)	Klausur oder mündliche Prüfung	
Immissionsschutz in der Energietechnik	Klausur oder mündliche Prüfung	
Energiespeicher	Klausur oder mündliche Prüfung	
Prozessenergie	Klausur oder mündliche Prüfung	
Energiesystemtechnik III	Klausur oder mündliche Prüfung	
Regenerative Energien III	Klausur oder mündliche Prüfung	

- (5) Die Wahlpflichtmodule I, II und III sind aus dem Angebotskatalog „Energietechnik“ zu wählen. Der Angebotskatalog ist stets auf der Webseite des Fachbereichs EGU veröffentlicht.
- (6) Anstatt eines Wahlpflichtmoduls aus dem Angebotskatalog „Energietechnik“ kann ein Modul eines anderen Studiengangs der FH Münster gewählt werden. Dieses muss einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten (LP) und eine Modulprüfung aufweisen. Die Veranstaltungsform ist der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.
- (7) Anstatt eines Wahlpflichtmoduls kann eine Projektarbeit erstellt werden. Dabei soll die Studentin oder der Student eine zusammenhängende Problemstellung unter fachlicher Anleitung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse schlüssig dokumentieren und präsentieren. Der Arbeitsumfang der Projektarbeit beträgt mindestens 150 Stunden. Die Studentin oder der Student hat einen schriftlichen Bericht über die Projektarbeit mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen und die Ergebnisse in einer Präsentation vorzustellen. Der Bericht und die Präsentation werden benotet. Für die bestandene Projektarbeit erhält die Studentin oder der Student fünf Leistungspunkte.

- (8) Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann auf Antrag durch den Fachbereichsrat mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans ergänzt und aktualisiert werden.
- (9) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß den Anlagen vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat. Die Zulassung zu Modulen der Erweiterungsstufe setzt für alle Studierenden von Partnerhochschulen voraus, dass bereits mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 7

Prüfungen an den Partnerhochschulen

Zahl und Umfang der Prüfungen an den Partnerhochschulen richten sich nach den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden Bestimmungen und den mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarungen.

§ 8

Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Engineering – Energy Engineering ist eine Praxisphase von mindestens zwölf Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Studentin oder den Studenten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer
 - 1. im Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 - 2. Modulprüfungen im Umfang von 120 Leistungspunkten gemäß § 7 und zusätzlich 20 Leistungspunkte gemäß § 6 bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Energie · Gebäude · Umwelt der FH Münster auf Antrag.

- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch eine (hauptamtlich) Lehrende oder einen (hauptamtlich) Lehrenden des Fachbereichs Energie · Gebäude · Umwelt begleitet und betreut.
- (6) Die Studentin oder der Student hat einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
 2. der Bericht über die Praxisphase vorliegt,
 3. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat und
 4. die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis und der Bericht über die Praxisphase sind dabei zu berücksichtigen).
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Studentin oder der Student 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich im Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering oder im Bachelorstudiengang Energietechnik der Partnerhochschule entsprechend der Regelungen der Absätze 2 und 3 des § 4 zu absolvieren.
- (2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit an der FH Münster beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens Modulprüfungen im Umfang von 120 Leistungspunkten gemäß § 7 und zusätzlich 50 Leistungspunkte gemäß § 6 bestanden hat.
 3. einen offiziellen Deutsch-Sprachtest der Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens bestanden hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Studentin oder der Student in einem Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Studentin oder der Student 12 Leistungspunkte.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht dem Prüfungsamt des Fachbereichs EGU in digitaler Form abzugeben. Auf Verlangen sind zusätzlich ein oder zwei Exemplare in gedruckter Form für die Prüferin oder den Prüfer abzugeben.

§ 10

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin oder der Student nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 9 Absatz 4 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß §§ 6 und 7 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 8 erfolgreich absolviert ist und
 3. die Abschlussarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Studentin oder der Student 3 Leistungspunkte.

§ 11

Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Modulnoten mit den entsprechenden Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeitsnote und die Kolloquiumsnote zweifach gewichtet ein.

§ 12

Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energie · Gebäude · Umwelt vom 7. April 2021.

Münster, den 10. Mai 2021

Die Präsidentin
der FH Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 2 - Studienplan für den Bachelorstudiengang International Engineering – Energy Engineering (Incomings)

Bachelor International Engineering - Energy Engineering (Incomings)																																														
Abkürzungen:		V = Vorlesung				Ü = Übung				PE = Prüfungselement				SWS = Semesterwochenstunde/n				Datum: 23.03.2021																												
		S = Seminar				SU = Seminaristischer Unterricht				MP = Modulprüfung				SoSe = Sommersemester																																
		P = Praktikum				LP = Leistungspunkte				LN = Leistungsnachweis				WiSe = Wintersemester																																
Module	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	1. Gastsemester (SoSe)					LP	PE	2. Gastsemester (WiSe)					LP	PE	3. Gastsemester (SoSe)					SWS	LP											
	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU	V	S	P	Ü	SU	
Module an der Partnerhochschule																																														
Module insgesamt																																														
Module an der FH Münster																																														
Energiesystemtechnik II																																														
Kraftwerkstechnik																																														
Regenerative Energien I																																														
Regenerative Energien II																																														
Wahlpflichtmodul I																																														
Wahlpflichtmodul II oder Projektarbeit																																														
Wahlpflichtmodul III																																														
Bachelorseminar (Wissenschaftl. Arbeiten, freiwillig)																																														
Immissionsschutz in der Energietechnik																																														
Energiespeicher																																														
Prozessenergie																																														
Energiesystemtechnik III																																														
Regenerative Energien III																																														
Praxisphase																																														
Bachelorarbeit mit Kolloquium																																														
Kolloquium																																														
Summe SWS / LP / PE		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120	0	6	9	0	6	3	30	6	0	15	0	7	5	30	6	0	0	0	0	0	30	0	51	210
		0					0	0	0					0	0	0					120	0	24					30	6	27					30	6	0					30	0	51	210	